



**GEMEINDE FRITZENS**

Bezirk Innsbruck - Land

# **GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG**

GR. Beschluss: 19.04.2007

## **§ 1**

### **Ausweisung von Stellplätzen**

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Diese Verpflichtung gemäß § 1 besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen entsteht.

## **§ 2**

### **Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen**

Gemäß § 1 (1) sind für bauliche Anlagen folgende Abstellplätze vorzusehen:

- |                                        |                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1) Wohnhäuser:                         | je Wohnung 2 Abstellplätze oder Garagen, für Wohnungen über 120 m <sup>2</sup> mindestens 3 Abstellplätze oder Garagen, je 3 Wohneinheiten ist ein Besucherabstellplatz, mindestens aber ein Besucherabstellplatz je Wohnhaus vorzusehen. |
| 2) Bürohäuser udgl.                    | je 40 m <sup>2</sup> Bürofläche 1 Abstellplatz, mind. 5 Stellplätze                                                                                                                                                                       |
| 3) Gewerbe- und Industriebetriebe:     | je 40 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Abstellplatz, mind. 5 Stellplätze                                                                                                                                                                   |
| 4) Lagerhäuser:                        | je 100 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Abstellplatz, mind. 3 Stellplätze                                                                                                                                                                  |
| 5) Gaststätten und Beherbergungsbetr.: | je 4 Sitzplätze oder 2 Betten 1 Abstellplatz, für Busse je 50 Sitzplätze 1 Busabstellplatz in entsprechender Größe                                                                                                                        |
| 6) Verkaufsräume:                      | je 40 m <sup>2</sup> Kundenfläche 2 Kundenabstellplätze und mindestens 4 Stellplätze<br>Bei Supermärkten zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit Zu- und Abfahrt                                                               |

## **§ 3**

Für den Verwendungszwecke von baulichen Anlagen, die im § 2 dieser Verordnung nicht geregelt sind, wird im jeweiligen Baubescheid die Zahl der erforderlichen Abstellplätze entsprechend festgelegt.

#### **§ 4** **Ausgleichsabgabe**

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung gem. § 8, Abs. 6 TBO 2001 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gem. § 3 Verkehrsaufschließungsabgabengesetz an die Gemeinde zu leisten.

#### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Die bisherige Verordnung lt. GR-Beschluß vom 12.10.2006 tritt damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:

(Josef Gahr)

Angeschlagen am: 23.04.2007

Abgenommen am: